Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 75 (1977)

Heft: 3: Raumplanung in der Schweiz

Artikel: Einführung
Autor: Weidmann, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-228749

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Raumordnung in der Schweiz

Zu diesem Thema trafen sich am 29. Oktober 1976 Berufskollegen und Studenten vorwiegend aus dem Bereich des Kulturingenieur- und Vermessungswesens anlässlich einer Informationstagung an der ETH-Hönggerberg in Zürich.

Die Tagung war von der SIA-Fachgruppe in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturtechnik der ETHZ organisiert.

Sie hat hauptsächlich zwei Ziele verfolgt: Zum ersten wurde versucht, eine Übersicht über die Situation nach der Verwerfung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 13. Juni des gleichen Jahres zu verschaffen. Dessen Inhalt ist dabei als ausreichend bekannt vorausgesetzt worden. Zweitens sollten auf Grund der gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten Folgerungen für eine nach wie vor anzustrebende umfassende Raumordnung erkennbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang hat insbesondere auch eine weitere, kontinuierliche Tätigkeit des Kultur- und Vermessungsingenieurs in der Raumplanung interessiert.

Die der Materie entsprechend recht breit ausgelegten Referate werden hier abgedruckt.

Sous ce titre évocateur s'est déroulée la journée d'informations du 29 octobre 1976 à l'EPF-Hönggerberg à Zurich, où se sont retrouvés collègues et étudiants pour la plupart ingénieurs du génie rural et ingénieurs géomètres.

La journée était organisée par le groupe FSAI en collaboration avec l'institut du génie rural de l'EPFZ. Deux buts avaient été fixés: en premier lieu, on dressa un tableau de la situation qui règne depuis le rejet de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire du 13 juin la même année. Le contenu de la loi fut présumé connu de tous. En second l'on tira les conséquences d'un aménagement global du territoire qu'il s'agira de réaliser, après comme avant, avec les moyens juridiques à disposition et dans les conditions existantes. Dans cet ordre d'idées il a été intéressant de suivre le développement poursuivi et continu des activités professionnelles des ingénieurs ruraux et géomètres au sein de l'aménagement du territoire.

Vous trouverez dans *les exposés imprimés* ci-après, qui ont d'ailleurs jours la même actualité, de plus amples détails.

Einführung

Th. Weidmann

Die Zielsetzungen der Informations- und Weiterbildungstagung sind bekannt. Erinnern wir uns, dass das eidgenössische Raumplanungsgesetz mit 626 000 Ja und 654 000 Nein knapp verworfen wurde und dass lediglich rund ein Drittel der Stimmbürger zur Urne ging. Es wäre müssig, in einem neuen Gesetz auf Grund der an der verworfenen Vorlage geübten Kritik lediglich einige Abstriche vorzunehmen. Zum notwendigen Neu-überdenken darf einleitend doch auf einige sachliche und politische Erkenntnisse aus dem Abstimmungskampf hingewiesen werden.

Die Schaffung einer Raumordnung, das eigentliche Ziel des Raumplanungsgesetzes, war nicht oder wenig umstritten. Es waren vielmehr die verschiedenen mit der Raumplanung verbundenen bodenrechtlichen Massnahmen in der Gesetzesvorlage, die zum Vorwurf eines unter Missachtung förderalistischer Gegebenheiten angestrebten staatlichen Interventionismus und zur Ablehnung führten. Vielleicht hätte bereits der Titel «Raumordnungsgesetz» bessere Dienste geleistet als der Massnahmenbegriff: «Raumplanungsgesetz».

Die auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene angestrebten Ziele und dass es als Landesgrundgesetz sich an die Kantone für die von ihnen zu schaffende kantonale Gesetzgebung richtete, wurde zu wenig erkannt. Der Stimmbürger war mit der Vorlage überfordert. Er entwickelte seine Stellungnahme vornehmlich aus der Information, die ihm zur Verfügung stand, und diese beschränkte sich auf die Ebene der Ortsplanung. Daraus erklärt sich denn auch, dass die Schwerpunkte der Diskussionen auf der *Problemebene der Nutzungsplanung* und weniger auf der *Raumplanung* lagen

Obwohl das Referendum aus bäuerlichen Kreisen kam, ist auch die Landwirtschaft an einer Raumordnung interessiert. Nur über eine Raumordnung kann der landwirtschaftliche Boden der Spekulation entzogen und für die Landwirtschaft gesichert werden.

Ich hoffe, dass unsere Tagung zu der Erkenntnis führen wird, dass eine Raumordnung auch heute notwendiger ist denn je, und das anzustrebende Ziel nur über die Raumplanung als notwendige Massnahme zu erreichen ist. Es wird jedoch nötig sein, unsere Raumordnungspolitik mehr auf die Raumordnung als auf den Begriff Raumplanung auszurichten.

An der schweizerischen Juristentagung vom 3. Oktober 1976 hat Bundesrat Furgler sich dahin geäussert, dass er dem Parlament bald ein «massvolles neues Raumplanungsgesetz» vorlegen wolle. Wörtlich führte er aus: «Um eine menschenfreundliche Schweiz zu schaffen, kommen wir um Planung nicht herum. Die Zersiedelung darf nicht weitergehen.»

Der verfassungsmässige Auftrag, ein Bundesgesetz zu schaffen, besteht mit dem Artikel 22quater der Bundesverfassung nach wie vor.

Zur Vermeidung eines neuerlichen «Malaise» bei den bodenrechtlichen Bestimmungen gilt es im neuen Gesetz insbesondere klarzustellen, dass das Eigentum entsprechend dem Bundesverfassungsrecht erhalten bleibt, und es mit der Raumordnung nicht darum geht, privates Eigentum oder nicht, dass aber auch die im öffentlichen Interesse notwendigen Beschränkungen der freien Eigentumsausübung nicht zur Aushöhlung des privaten Eigentums führen dürfe.

Es wird zu prüfen sein, ob ein neues Bundesgesetz klarer und verständlicher nur die grundsätzlichen Raumplanungsaufgaben und die in die Kompetenz des Bundes fallenden *Sachplanungen* regeln sollte. Im übrigen jedoch, insbesondere die Nutzungsplanung – wie dies

im wesentlichen die bereits bestehenden kantonalen Bau- und Planungsgesetze beinhalten – in der kantonalen Gesetzgebung zu regeln wäre.

Die nachfolgenden Referate werden uns näher über die bestehende Situation orientieren sowie uns auch über die verschiedenen aktuellen Raumplanungsprobleme und die Probleme, wie sie sich für den Kulturingenieur stellen, informieren.

Adresse des Verfassers: Prof. Th. Weidmann, Institut für Kulturtechnik und ORL-Institut, ETH-Hönggerberg, 8093 Zürich

Die bundesrechtlichen Grundlagen für eine Raumordnung Schweiz im Herbst 1976

L. Schlumpf

I.

Der 13. Juni 1976 hat uns unter dem Gesichtspunkt der verfügbaren Rechtsgrundlagen auf Bundesebene für eine Raumordnung Schweiz glücklicherweise kein Nichts hinterlassen. Im Gegenteil, ein breiter Fächer von Rechtsnormen dient schon bisher raumordnerischen Belangen, breit nach Zielsetzungen und Motivationen, breit nach Sachgebieten und systematischer Einordnung. Dieser Fächer ist allzu breit und deshalb weder koordiniert noch konsistent oder kompakt.

An hauptsächlichen Grundlagen auf Bundesebene sind zu katalogisieren:

A. Bundesverfassung

Art. 22ter Eigentumsgarantie, Enteignung Art. 22quater Raumplanung

Art. 22quater Raumpianung

Art. 24 Oberaufsicht über die Forstpolizei

Art. 24quater Gewässerschutz

Art. 24sexies Natur- und Heimatschutz

Art. 24septies Umweltschutz

Art. 31bis Erhaltung einer leistungsfähigen Land-

wirtschaft

Schutz wirtschaftlich bedrohter Landes-

teile

Art. 34sexies Wohnbau- und Eigentumsförderung

B. Zivilgesetzbuch

Art. 667 ff. Inhalt und Beschränkungen des Grund-

eigentums, insbesondere:

Art. 684 ff. Nachbarrecht

Art. 702, 703 Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

C. Spezialgesetze mit besonderen raumordnerischen Wirkungen

- 1. Forstgesetz 1902
- 2. Landwirtschaftsgesetz 1951 mit Bodenverbesserungsverordnung 1954/1971

- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz 1974 in Nachfolge des Wohnbauförderungsgesetzes 1965
- 4. Natur- und Heimatschutzgesetz 1966
- 5. Gewässerschutzgesetz 1971
- 6. Investitionshilfegesetz für Berggebiete 1974
- 7. Enteignungsgesetz 1930

D. Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung 1972 (BMR)

Verlängerungen 1975, bis Ende 1976; 1976, bis Ende 1979.

E. CK-73

II.

Einigen Erläuterungen rufen besonders der BMR und das CK-73.

Der BMR weist nach Rechtsnatur und Rechtswirkungen Besonderheiten auf. Er setzt temporäres Recht als Grundlage für befristete Massnahmen raumplanerischer Natur. Es sind vorsorgliche Massnahmen, welche eigentliche Planungen weder ersetzen noch erschweren.

Soweit sie zwingend vorgeschrieben sind, haben sie bestimmte Schutzgebiete zum Gegenstand, dienen aber nicht der Ausscheidung von Baugebiet und Nichtbaugebiet; die Kantone sind allerdings zum Einbezug weitergehender Gebiete ermächtigt. Die Schutzgebiete unterstehen keinem Bauverbot und keiner Bausperre; Baubewilligungen bedürfen aber der Zustimmung einer kantonalen Behörde, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Rechtskräftige und neu zu schaffende Ortsplanungen werden durch die Schutzgebiete nicht in ihrem Bestande berührt, sondern allenfalls überlagert.

Das CK-73 stellt einen Leitbildentwurf mit begrenzten Funktionen dar. Es soll eine Diskussionsgrundlage bilden, insbesondere für das Gespräch unter den Kantonen und zwischen diesen und dem Bund, und weiter eine Arbeitshypothese für bundeseigene Studien und Planungen. Das CK-73 ist weder Richtplan noch Leitbild, sondern Entwurf und Diskussionsgrundlage für ein solches, ein erster Schritt, eine Orientierungshilfe und zugleich zweifellos auch ein Experiment.